

**Beitragsordnung
für das Zertifikatsangebot
„Compliance Manager Digitalisierung
& Recht“ an der Fachhochschule
Bielefeld**

vom 03. Dezember 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S.120), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW.S.569), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Beitragsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am Zertifikatsangebot „Compliance Manager Digitalisierung & Recht“ an der Fachhochschule Bielefeld. Das Zertifikatsangebot besteht aus den Modulen (1) „Compliance Management System (CMS)“, (2) „IT-Compliance und Datensicherheit“, (3) „Risiken der Digitalisierung und des Datenschutzrechts“ und (4) „Risiken des Straf- und Wettbewerbsrechts, Interne Ermittlungen“, die auch als einzelne Veranstaltungen belegt werden können.

**§ 2
Beitragstatbestand**

(1) Gem. § 3 Abs. 2 HabgG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß der, für das Zertifikatsangebot geltenden Prüfungsordnung, an dem Zertifikatsangebot „Compliance Manager Digitalisierung & Recht“ gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.

(2) Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW werden kostendeckende Beiträge festgesetzt.

**§ 3
Beitragshöhe und Fälligkeit**

(1) Der besondere Gasthörerbeitrag für die Teilnahme am Zertifikatsangebot „Compliance Manager Digitalisierung & Recht“ beträgt 1.460 €. Für die Teilnahme eines einzelnen Moduls beträgt der Beitrag 365 €. Der Beitrag wird mit der Zulassung fällig.

(2) Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule Bielefeld.

(3) Bei Unterbrechung des Zertifikatsangebotes oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

§ 4

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 10.10.2019

Bielefeld, den 03. Dezember 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk